

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	128 (1977)
Heft:	12
Artikel:	Waldwirtschaft und Holzversorgung zwischen 1500 und 1800 in den gemeinen Herrschaften von Bern und Freiburg
Autor:	Schuler, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-766869

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Waldwirtschaft und Holzversorgung zwischen 1500 und 1800 in den gemeinen Herrschaften von Bern und Freiburg*

Von *A. Schuler*, ETH Zürich

Oxf.: 920

Vor gut hundert Jahren erschien in 22 voluminösen Bänden die «Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede».¹ Diese Abschiedsammlung, eine der ersten Quelleneditionen der Schweiz, enthält die von verschiedenen Historikern bearbeiteten und zusammengefassten Verhandlungsprotokolle von Tagsatzungen, Konferenzen und anderen Tagungen verschiedener eidgenössischer Stände über gemeinsame Probleme und über die gemeinsam verwalteten Untertanengebiete, die sogenannten «gemeinen Herrschaften». Da diese Abschiede die Verhandlungsgegenstände enthalten, die von den Gesandten in den meisten Fällen den Räten und Behörden ihres Standes zur weiteren Instruktion oder zur endgültigen Beschlussfassung, ad referendum oder ad ratificandum, «heimgebracht» werden mussten, spiegeln die Abschiede in erster Linie die Entstehungsgeschichte von Übereinkommen und Beschlüssen wider. Wegen der zusammengefassten Form der Abschiedsammlung und weil die Abschiede in den meisten Fällen nur die «heimzubringenden» Verhandlungskompromisse sind, wäre ein Zurückgreifen auf die Originale in den Archiven und auf zusätzliche Quellen unumgänglich, wenn man tiefer in die Materie eindringen und alle Nuancen und Zusammenhänge erfassen wollte. Trotzdem enthält aber die «Amtliche Sammlung» eine unglaubliche Menge von Informationen und ist von erheblicher Bedeutung für die Darstellung der Entwicklung des eidgenössischen Staatenbundes.

Für die folgenden Ausführungen sind vor allem drei Einschränkungen zu beachten: Zum einen steckte die wissenschaftliche Quellenedition zu jener Zeit noch in den Kinderschuhen, und es wären heute wohl in bezug auf Vollständigkeit, Wiedergabetreue und Interpretation der Originalabschiede einige Vorbehalte anzubringen. Zum anderen ist zu beachten, dass ich mich ausdrücklich auf die Angaben in dieser Abschiedsammlung beschränke und zu-

* Referat, gehalten am 31. Oktober 1977 im Rahmen der forst- und holzwirtschaftlichen Kolloquien an der ETH Zürich.

sätzliche Quellen und Darstellungen nur ausnahmsweise miteinbeziehe. Die dritte Einschränkung ist die, dass ich erst mit dem Band 4 der «Amtlichen Sammlung», das heisst mit dem Jahre 1520 beginne.

In den Verhandlungen über die gemeinen Vogteien, die in der «Amtlichen Sammlung» einen ansehnlichen Teil ausmachen, wird sehr oft auch die Waldnutzung und die Holzversorgung von Obrigkeiten, Dörfern und Untertanen angesprochen. Die «forstgeschichtliche Dichte» der Angaben über die verschiedenen gemeinen Herrschaften ist sehr unterschiedlich. Am regelmässigsten verteilt über den ganzen Zeitraum von drei Jahrhunderten sind sie in den Abschieden, welche die von Bern und Freiburg vom 15. Jahrhundert an bis zum Untergang der Alten Eidgenossenschaft um 1798 gemeinsam verwalteten Vogteien betreffen. Es schien daher für ein Referat in diesem Rahmen am zweckmässigsten zu sein, mich auf die vier Landvogteien oder Ämter Schwarzenburg, Murten, Grandson und Orbe mit Tscherliz (Echallens) zu beschränken, die zu den «kleineren gemeinen Herrschaften» der Alten Eidgenossenschaft gezählt werden.

Ziel dieser Ausführungen ist es zu zeigen, wie sich die Einstellung der ländlichen Bewohner der Städte und Dörfer dieser Vogteien zum Wald im Laufe der Zeit änderte. Massstab für diese Einstellung ist die Waldbehandlung und die Waldwertschätzung, die sich in der Waldnutzung auf die verschiedensten Arten, in der Rodung, aber auch in der Walderhaltung, in der Beurteilung des Waldzustandes usw. äussert. Aus den Abschieden geht aber nicht nur die Einstellung der Bewohner hervor, sondern auch die Einstellung der Obrigkeiten. Da es in unserem Falle zwei Stände waren, die die Entscheide miteinander besprechen und sich miteinander einigen mussten, kann die Waldpolitik für diese Gebiete unter Umständen verschieden sein von jener, die der einzelne Stand für das eigene Gebiet und die ihm allein zustehenden Untertanengebiete betrieb. Es ist zu erwarten, dass es sich um Kompromisse handelt, die zu ihrer Konkretisierung länger brauchten und wegen der Schwerfälligkeit des Verhandlungsvorganges bei den Jahrrechnungen und übrigen Konferenzen vielleicht auch länger dauerten als in Gebieten, wo ein Stand von sich aus abschliessend entscheiden konnte.

Die gemeinsame Herrschaft von Bern und Freiburg reicht im Falle der Landvogtei Grasburg oder, wie sie nach dem späteren Verwaltungssitz genannt wurde, Schwarzenburg, am weitesten zurück. Die Herrschaft wurde um 1423 vom savoyischen Herzog Amadeus VIII. um den Preis von 6000 französischen Talern an die Städte Bern und Freiburg, die seit 1403 durch ein ewiges Burgrecht verbündet waren, abgetreten. Dieses Burgrecht verhinderte allerdings Streitigkeiten zwischen Bern und Freiburg nicht, so dass zwischen 1448 und 1455 Bern allein über die Herrschaft Grasburg verfügte. Bern behielt sich auch in der Folge einige Rechte vor, so die Appellation in «Civil- und Malefiz-Sachen», die hier nur nach Bern (und nicht wie in den anderen

gemeinsamen Vogteien «alternativ» nach Freiburg) ging, und die Ernennung des Landschreibers.

Das Gebiet der Herrschaft Schwarzenburg erstreckte sich vom Zusammenfluss der Sense und des Schwarzwassers (Waldwasser) zwischen diesen beiden Flüssen südlich bis zum Gantrisch und schloss westlich der Sense die Gemarkungen von Albligen mit ein. Die Herrschaft grenzte im Norden, Osten und Süden an verschiedene bernische Landgerichte und Ämter, im Westen an die Freiburger Alte Landschaft sowie an die ebenfalls freiburgische Landvogtei Plaffeien.

Die Stadt Murten (seit 1310 an Savoyen verpfändet) war seit 1351 mit der Stadt Bern durch ein Bündnis verbunden. Sie ergab sich 1475 in den Burgunderkriegen freiwillig den Städten Bern und Freiburg. Im Frieden von 1476 verzichtete Savoyen formell auf Murten. Mit dem Schicksal der Stadt verbunden ist auch jenes der Umgebung, das heisst der Herrschaft, die im Laufe der Zeit unter die Verwaltung des Schultheissen (als Beamter Savoyens) gekommen war. Das Amt Murten (der Landvogt wurde hier Schultheiss genannt) grenzte an die bernischen Ämter Erlach, Aarberg, Laupen und Wiflisburg (Avenches) sowie an die Freiburger Alte Landschaft.

Bern und Freiburg besetzten im Jahre 1475 auch die dem burgundischen Hause Chalon-Orange als Lehen von Savoyen bzw. des Bischofs von Lausanne und der Freigrafschaft Burgund zustehenden Herrschaften Grandson, Montagny-le-Corboz, Echallens (Tscherliz), Bottens und Orbe. Im Jahre 1476 nahmen Bern und Freiburg diese Städte unbehindert von den bisherigen Lehensherren endgültig in Besitz, obwohl offenbar nie formell Verzicht ausgesprochen wurde. Die ehemaligen Herrschaften Grandson und Montagny wurden von den zwei Orten zur gemeinsamen Herrschaft Grandson, die ehemaligen Herrschaften Tscherliz, Bottens und Orbe zur Herrschaft Tscherliz (später Orbe mit Tscherliz genannt) zusammengefasst. Inbegriffen waren einige unmittelbar benachbarte kleinere Herrschaften, die von den beiden Landvogteien lehensabhängig und ihnen in bezug auf Blutgerichtsbarkeit unterstellt waren.

Die Herrschaft Grandson grenzte nördlich und westlich an die Neuenburger Baronien Vaumarcus und Gorgier, an die ebenfalls neuenburgische Châtelienie Val-de-Travers, im Süden und Osten an die seit 1536 bernische Waadt. Zur Landvogtei Grandson gehörte auch das östlich des Neuenburger Sees liegende Yvonand. Die Landvogtei Orbe-Echallens bestand aus drei isolierten Teilen: einmal die Stadt Orbe, dann der zentrale Teil mit den Pfarreien Tscherliz, Assens, Polier-le-Grand, Bottens, Oulens und Goumoens-la-Ville und schliesslich das südöstlich davon liegende Mex.

Die Eroberungen der Burgunderkriege umfassten nicht nur diese drei gemeinsamen Herrschaften, sondern grössere Teile savoyischer und burgundischer

Gebiete. Ein Teil des Waadtlandes wurde an Savoyen zurückerstattet und die Franche-Comté an Ludwig XI. verkauft. Bern behielt Aigle, Ormont, Ollon, Bex und Erlach; Freiburg erhielt dagegen, weil es auf die erstgenannten Ortschaften verzichtete, die Festung Illingen. Diese Aufteilung zwischen Bern und Freiburg kam allerdings erst 1484, also fast 10 Jahre nach Beendigung der Burgunderkriege zustande. Bern und Freiburg betrachteten die noch verbleibenden Herrschaften als ihr Eigentum, da sie bei der Eroberung den grössten Anteil gehabt hatten, die anderen eidgenössischen Orte verlangten aber ebenfalls Anteil an diesen Erwerbungen. Zudem war Freiburg noch nicht eidgenössischer Ort, obwohl die Stadt seit Anfang des 15. Jahrhunderts in einem ewigen Burgrecht mit Bern stand. Freiburg wurde dann im sogenannten «Stanser-Verkommnis» von 1481 nach heftigen Auseinandersetzungen zwischen den städtischen und ländlichen Ständen der Eidgenossenschaft in den Bund aufgenommen. Erst am 29. Mai 1484 konnte man sich in (Bero-) Münster über die Unterstellung der noch übriggebliebenen Eroberungen einigen. Man beschloss nach langen Verhandlungen, dass diese Herrschaften den Bernern und Freiburgern gehören sollten, gegen eine Entschädigung von insgesamt 20 000 Gulden an die anderen Orte.

Die Städte Bern und Freiburg entsandten zur Verwaltung dieser gemeinsamen Ämter «alternativ» den Landvogt, oft auch Amtmann oder in Murten Schultheiss genannt. Periodisch, zunächst jährlich, dann alle zwei Jahre, fanden die Jahrrechnungskonferenzen statt, an denen Landvogt und Beamte vor den Gesandten der Städte Rechenschaft über die Amtsführung abzulegen hatten. An diesen Rechnungskonferenzen, aber auch an den anderen Tagungen über die vier Vogteien konnten Städte, Gemeinden und Untertanen den Gesandten ihre Wünsche und Anregungen vorbringen.

Soviel zu den Umständen, die dazu führten, dass diese Ämter Schwarzenburg, Murten, Grandson und Orbe-Echallens unter die gemeinsame Herrschaft von Bern und Freiburg kamen, und zur Art, wie die Ämter verwaltet wurden.

Entwicklung der Waldverteilung durch Rodung und Wiederbewaldung

Zu Beginn des betrachteten Zeitraumes, am Ende des Mittelalters, war die Waldverteilung zwar mehr oder weniger festgelegt. Aber entsprechend der demographischen und wirtschaftlichen Entwicklung der anstossenden und diese Waldung nutzenden Siedlungen waren doch noch gewisse Korrekturen durch Rodungen, aber auch bereits durch Wiederaufforstungen möglich. Walderhaltend — mindestens in bezug auf die Fläche, oft aber auch in bezug auf die Waldform — wirkten sich die verschiedenen althergebrachten Nutzungsrechte am Wald aus. Auch setzte die Obrigkeit schon früh Rodungsverbote ein, etwa im Jahre 1558², als der Gemeinde Giez in der Herrschaft

Grandson 16 Jucharten Holz verliehen wurden, gegen Zins und mit der Verpflichtung, darin weder zu schwenden noch zu reuten.

Anderseits gibt es auch verschiedene Beispiele, wo eine Rodung und Urbarmachung gestattet wurde, teilweise mit der Anmerkung, dass auf der betreffenden Fläche nur noch Gestäude und Gestrüpp wachse³, was ja natürlich — und dieser Umstand wird in den betrachteten Quellen meist verschwiegen — auf den Raubbau und die schonungslose Übernutzung zurückzuführen ist. Es gibt auch andere Gründe, mit denen eine Rodung oder ein Rodungsgesuch begründet wurde. Im Jahre 1589 war einem Landsmann der Herrschaft Grandson ein Wald ob Onnens in Bann gelegt, das heisst zur Sondernutzung ausgeschieden worden. Ein Jahr später bat er an der Jahrrechnung in Freiburg, einen Teil dieses Waldes ausreutzen und zu Matt- oder Ackerland umwandeln zu dürfen, da er wenig Nutzen davon habe, weil Bären, Wölfe und andere schädliche Tiere dort ihren «Unterschlauf» hätten⁴.

Grössere Rodungen finden wir zu dieser Zeit im Amt Schwarzenburg. Es ging dabei vor allem darum, im ausgedehnten Schiedwald (heute auf der Karte: Scheitwald) neue Vorsässen für Rinder und Kühe zu erhalten⁵. Im Jahre 1525 wurde zunächst einmal festgestellt, dass der Schiedwald Hochwald, also den Schwarzenburgern gegen Zins verliehener obrigkeitlicher Wald sei. Die Schwarzenburger hätten aber ein verbrieftes Recht, darin durch Schwenden und Reuten Vorsassen und Weiden zu machen. Dieses Recht stehe auch dem jeweiligen Landvogt zu. Geschont werden sollte aber das Bau- und Schindelholz. Nachdem schon um 1533 in einem anderen Schwarzenburger Hochwald, im Harris, auf Geheiss der Obrigkeit die nach «schädlichem Schwenden» erstellten Einschläge wieder aufgegeben werden mussten, kam man gegen Mitte des 16. Jahrhunderts auch für den Schiedwald zur Einsicht, dass hier genug gerodet sei. Verschiedene langwierige Untersuchungen ergaben, dass verschiedentlich mehr als erlaubt gerodet wurde. Im Jahre 1559 bat der Landvenner als Vertreter der Bevölkerung die Gesandten der Städte, man möge die Leute zinsfrei bei ihren «geäufneten» Gütern lassen. Bern war dazu bereit, während Freiburg dies nur zugestehen wollte, wenn dort Häuser gebaut würden, von denen man wie von anderen Feuerstätten der Herrschaft einen gebührenden Zins beziehen könne. Dieser Ton klingt in verschiedenen Zusammenhängen immer wieder an: Es war den Städten offenbar wichtiger, möglichst viele Zinsen zu erhalten, als Wälder zu bewahren, die wegen ihrer Abgelegenheit nicht für die Holzversorgung der Städte herangezogen werden konnten und als Wald kaum Zinsen einbrachten — zumal die Mast im Schiedwald keine Rolle spielte. 1576 wurde dann festgesetzt, dass die Landleute die vor 1544 geschwendeten Vorsassen zinsfrei behalten dürften; die späteren Rodungen sollten jedoch wieder ausgeschlagen und «zu Wald gelassen» werden. Falls Wohnungen auf den erlaubten Vorsassen errichtet würden, so sei der Feuerstattzins zu bezahlen. Weitere Rodungen im Schiedwald wurden bei zehn Berner Pfund Busse verboten.

Natürlich wurde zu jener Zeit auch an anderen Orten der vier Ämter erlaubt oder unerlaubt gerodet. Dafür besitzen wir viele Beispiele. Immer deutlicher tritt jedoch hervor, dass vor allem Bern sich einer Walderhaltungspolitik zuwandte. Als um 1699 der freiburgische Vogt in Orbe mit Zustimmung der Freiburger Gesandten ein verödetes Stück des Orjulazwaldes in der Herrschaft Orbe gegen einen Zins zuhanden des Schlosses, das heisst zugunsten der Vogteieinnahmen als Lehen vergeben wollte, lehnten die Berner Gesandten entschieden ab, weil es notwendiger sei, «die in Abgang gekommenen Wälder zu äufnen statt sie ganz auszureuten»⁶. Diese Auffassung setzte sich in der folgenden Zeit wegen des offenbar stärker spürbaren Mangels vor allem an Bauholz immer mehr durch und äussert sich in der teilweisen Bannung einzelner Waldteile, Baumarten und Sortimente.

Waldeigentum und Nutzungsrechte

Obwohl in den untersuchten Quellen immer wieder bestimmte Ausdrücke wie obrigkeitliche Waldung, auch Hochwald beider Städte genannt, gemeine und Gemeindewälder sowie Partikularwälder oder Wald und Holz eines bestimmten Einwohners vorkommen, ist es ausserordentlich schwierig, bestimmte Eigentumsformen zu definieren und abzugrenzen. Waren es wirklich Privatwälder oder nur verliehene Wälder? Die Forstgeschichte steht nicht allein vor diesem Problem. Auch der Agrargeschichtler kennt die oft unentwirrbare Vermengung von wirklichem Privatgut und teilweise auch in die Erbfolge miteinbezogenem Lehengut. Ebenso wird der Rechtsgeschichtler, der die Entwicklung der dörflichen Verfassung und Rechte untersucht, immer wieder vor dieser Frage stehen, wie der dritte Band von *K. S. Baders* «Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes», der sich mit den «Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung» befasst, eindrücklich zeigt⁷. Es geht immer um die Frage zwischen individualrechtlicher und kollektivgenossenschaftlicher Nutzung⁸, auch bei unserer Frage nach den Formen des Waldeigentums. Das Eigentum im heutigen Sinne spielte denn auch gar keine Rolle. Wichtig war die Nutzung. Kompliziert wird die Sache immer dann, wenn mehrere Berechtigte für die gleiche Sache vorhanden sind oder wenn neue Berechtigungen von Leihen vergeben werden. Dass wir in diesen Quellen überhaupt auf diese Frage stossen, hat zwei Gründe. Einerseits wird immer wieder betont, dass dieser oder jener Wald obrigkeitlicher Wald oder Hochwald beider Städte sei, der ganz oder teilweise für bestimmte Zwecke, etwa für die obrigkeitlichen Gebäude oder für die Holzpensionen von Behörden und Pfarrherren reserviert sei. Immer und immer wieder sind aber bestimmte Rechte wie Weidgang, Acherum, Totholz usw. an bestimmte Personen und Gemeinschaften verliehen (abgerichtet oder accensiert), die sich dann heftig zur Wehr setzen, wenn neue Berechtigungen bewilligt oder wenn diese Nutzung aus irgendeinem Grunde (im 18. Jahrhundert ist es immer häu-

figer der Holzmangel) eingeschränkt oder gar aufgehoben werden. Man beruft sich dann meist auf alte Rechte, die verbrieft sein oder nur der alten Übung und Gewohnheit entsprechen können und vielfach in die Zeit vor 1476, also in die savoyische bzw. burgundische Zeit zurückreichen. Das weist darauf hin, dass die beiden Städte bei der Herrschaftsübernahme das alte Recht nicht aufgehoben haben. Der andere Grund dafür, dass diese Fragen bei der Bearbeitung dieser Quellen immer wieder auftauchen, ist natürlich der, dass die Gesandten beider Städte nach dem Landvogt Appellations- oder Zwischeninstanz bei den Nutzungsstreitigkeiten zwischen Gemeinden, zwischen Gemeinden und einzelnen Bürgern oder zwischen einzelnen Bürgern und Berechtigten waren.

Es gibt kaum Angaben, die zuverlässig erhellen, wie die Waldungen auf die verschiedenen Eigentümer- bzw. Nutzungsberechtigtenkategorien aufgeteilt waren. Zudem war der Übergang fliessend, denn z. B. durch das Instrument des Bannes war es — wie wir noch sehen werden — ohne weiteres möglich, Nutzungsrechte aufzuheben oder einzuschränken. Und zudem waren durchwegs verschiedene Dörfer und Höfe — auch solche, die nicht einmal zur entsprechenden Herrschaft gehörten — wie auch der Landvogt für Bau- und Brennholz für das Schloss und andere obrigkeitliche Gebäude in ein und demselben Walde berechtigt.

Sehen wir uns die Zustände gegen Ende des 18. Jahrhunderts (1781) in der Herrschaft Schwarzenburg an⁹: Wir kennen nur die «öffentlichen» Wälder, etwa 2000 ha; nicht eingeschlossen sind die sogenannten Partikularwälder.

- 1275 Jucharten (oder 23 Prozent) waren reserviert für das Schloss und die obrigkeitlichen Gebäude. Für die Holzentnahme waren allein die beiden Stände zuständig.
- Aus 388½ Jucharten (oder 7 Prozent) gemeiner Waldungen konnte der Landvogt in Notfällen einen oder wenige Stöcke für Bauholz oder Dachungen der Angehörigen bewilligen.
- Aus den restlichen 3860 Jucharten (oder 70 Prozent) hatte der Landvogt den Landleuten das Brennholz anzuweisen, ebenso jenes Holz, das sie für andere Zwecke brauchten.

Nutzungsregelung

Bann und Einschlag sind Begriffe, die in unseren Quellen als nutzungsregelnde Instrumente immer wieder vorkommen. Es ist hier nicht der Ort, die ganze etymologische und rechtshistorische Breite des Banns und seiner Arten abzuhandeln. Es genügt, wenn wir uns auf die forstliche Seite des Banns beschränken, denn es gibt auch hier eine ganze Palette von Bedeutun-

gen und Varianten. Wenn wir von Bannwald sprechen, so meinen wir meist den «klassischen» Bannwald, den Schutzwald, wie wir ihn im Gebirge seit Jahrhunderten kennen. In unseren vier Westschweizer Landvogteien hat aber die Bannlegung des Waldes eine ganz andere Funktion mit allerdings ähnlichen oder gleichen Folgen, nämlich dem vollen oder teilweisen Verzicht auf die Nutzung des Waldes je nach Art, Umfang und Dauer der ausgesprochenen Bannung. Ist der Bann der ausgesprochene Befehl zur Unterlassung der Nutzung oder bestimmter Nutzungsarten, so ist der Einschlag, der Einfang, die Einfriedung das sichtbare Zeichen, durch das die Waldbannung vollzogen und deutlich gemacht wird; das heisst erst durch den Einschlag, der in unserem Falle zumeist das Weidevieh von den nachwachsenden Waldteilen abzuhalten hat, kann der Bannzweck erfüllt werden. Der Begriff Einschlag wird allerdings auch, vor allem im 16. und 17. Jahrhundert, für die Abgrenzung von erlaubten oder oft auch nicht erlaubten Sondernutzungen im Wald verwendet. Das war denn auch, wenn wir Bader¹⁰ folgen, die ursprüngliche Absicht des Einschlags oder Einfangs, der (im Wald angelegt) meist die Rodung des eingeschlagenen Waldteils und anschliessende dauernde oder befristete landwirtschaftliche Nutzung zur Folge hatte. Bann ist also in unserem Gebiet nicht eine Schutzmassnahme gegen Naturgefahren wie Lawinen und Wildwasser, sondern eine nutzungsregelnde Massnahme, die dem kahlgeschlagenen oder ausgeplünderten Wald Gelegenheit geben will, dem Zahn des Viehs zu entwachsen. Wir finden denn oft auch in unseren Angaben dieses Kriterium als Zeitpunkt für die Aufhebung des Bannes.

Verfolgen wir nun die Entwicklung der Gründe und der Bedeutung der Bannlegung in der Herrschaft Orbe-Echallens, wobei die Entwicklung in den anderen Vogteien im wesentlichen ähnlich verlief. Im 16. Jahrhundert wurde die Bannlegung noch allgemein eingesetzt zur ausschliesslichen Nutzungszuteilung eines bestimmten Waldes an eine Gemeinde oder ein Dorf. So ersuchte um 1551 der Gubernator von Orbe im Namen der Edlen und Bürger von Orbe die Gesandten an der Jahrrechnungskonferenz in Freiburg¹¹, man möge ihnen «in einem Gestrüpp und Gestäude ihren ziemlichen Hau und ihre Beholzung» geben und dieses Stück Wald bannen, weil daraus viele Fremde Holz beziehen würden. Das wurde ihnen ein Jahr später gestattet, sofern nicht andere Leute oder Dörfer darin Weiderechte oder andere Rechtsame hätten.

Ganz andere Gründe finden wir dann im 18. Jahrhundert. Hier machte sich auch in der doch eher abgelegenen Herrschaft Orbe-Echallens der Holzmangel deutlich bemerkbar. Da die Wälder teilweise völlig ausgenutzt waren — im Orjulaz-Wald waren um 1708 nur noch ganz vereinzelte Eichen unter «Gestrüpp und Rekholderbüsch» zu finden¹² —, ging man dazu über, einen Teil (ein Viertel oder ein Drittel) ganz sowohl in bezug auf Holznutzung wie auch Waldweide in Bann zu legen und im ungebannten Rest der obrigkeitlichen Waldungen die Holzabgabe so zu beschränken, dass nur noch

mit Einverständnis beider Städte Bern und Freiburg und nach eingehender Prüfung der Notwendigkeit Holz abgegeben werden durfte. Damit entfielen auch verschiedene — wenn auch kleine — Einnahmen für den Staat, denn man konnte ja zum Beispiel nicht für ein «Acherum-» oder ein Weidgangrecht, das wegen der Bannlegung nicht ausgeübt werden konnte, weiterhin den während Jahrzehnten und teilweise während Jahrhunderten üblichen Zins einfordern. Auch die Holzpensionen von Beamten, Prädikanten und Pfarrern wurden abgelöst, so um 1737 jene der reformierten und katholischen Pfarrer von Tscherliz, Assens und Poliez-le-Grand durch jährlich 60 Florins in bar¹³. Die gebannten Wälder wurden eingeschlagen, das heisst, wenn möglich mit einem lebenden Zaun umgeben. Dazu kam meist auch die Aushebung eines Grabens als zusätzliche Markierung und Schutz. Zaun und Graben waren mit den nötigen Zugängen für die durch die Obrigkeiten in speziellen Fällen zugestandene Holznutzung zu versehen. Die Zäune und Gräben mussten von den Gemeinden erstellt werden. Jene Gemeinden, die die Zäune und Gräben um den gebannten Teil des Jurten ausgeführt hatten, erhielten um 1759 250 Franken mit der Bedingung, dass sie Zäune und Gräben gut unterhalten¹⁴.

In der Art der Bannung dieser Zeit, das heisst des 18. Jahrhunderts, sind erste Ansätze einer Forsteinrichtung zu erkennen. Wenn sukzessive einzelne Anteile einer Waldung zu nutzen, das heisst «schwandweise» abzutreiben und auf im allgemeinen 10 bis 20 Jahre zu bannen waren, bis der Wald wieder in gutem Zustand war, so ist das nichts anderes als ein primitives Flächenfachwerk, das um diese Zeit auch andernorts, teilweise bereits mit genaueren Nutzungsvorschriften verfeinert, angewandt wurde. Wenn hier nicht von Waldbeschreibungen und detaillierten Plänen, wie wir sie an anderen Orten aus dieser Zeit in schon recht grosser Zahl kennen, berichtet werden kann, so liegt das wohl nicht daran, dass es das in unseren vier Vogteien überhaupt nicht gab, sondern es liegt an der Art unserer Quellen, die nur die grundsätzlichen Verhandlungsgegenstände, nicht aber die Details der Ausführung der Beschlüsse rapportieren. Die verschiedenen Gutachten und Berichte über ganze oder teilweise Bannungen von Wäldern, die vor allem die Landvögte abzuliefern hatten und die in Abschieden gelegentlich erwähnt werden, wie die ebenfalls nur angetönten Reglemente, müssten einer speziellen Untersuchung unterworfen werden. Da wir uns in diesem Überblick ausdrücklich auf die Abschiede, das heisst die Verhandlungen der Gesandten beschränken, müssen wir uns auf diese eher dürftigen, aber doch eine klare Linie zeigenden Angaben beschränken.

Fassen wir die Bedeutung und Entwicklung kurz zusammen. Im frühen Abschnitt des betrachteten Zeitraumes von etwa 1500 bis 1800, das heisst im 16. und 17. Jahrhundert, wurde das Instrument der Bannlegung vor allem eingesetzt, um einem bestimmten Kreis, einer Personengruppe oder einem Dorf die Nutzung des Waldes, welcher Art sie immer auch sei, ausschliesslich

vorzubehalten. Der betreffende Wald war dann für alle anderen verboten. Mit dem verstärkten Eintreten der Holznachfrage und eines eigentlichen Holzmangels im 17. Jahrhundert führt die Bannlegung zu Ansätzen einer primitiven, auf einer nur ganz groben Flächenteilung beruhenden Forsteinrichtung, zu Ansätzen des Flächenfachwerks. Die Teilung des Waldes in etwa drei bis fünf gleich grosse Abteilungen, die nacheinander nach erfolgter Saat oder Pflanzung etwa 20 Jahre in Bann gelegt wurden, entspricht der Vorstellung einer Umtriebszeit von 60 bis 100 Jahren, was für diese Zeit durchaus als normal angesehen werden kann.

Gleichzeitig mit diesen ersten Forsteinrichtungsmassnahmen erscheinen auch Ansätze einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Das 18. Jahrhundert ist ja die Zeit des beginnenden Umbruchs in der Land- und in der Forstwirtschaft. In Bern und Zürich, auch in Freiburg und an anderen Orten entstanden die ökonomischen Gesellschaften, deren Mitglieder von Pestalozzi den Namen «ökonomische Patrioten» erhielten. Sie befassten sich mit neuen Wegen in der Landwirtschaft sowie der Holzversorgung bzw. der Bewirtschaftung der Wälder. Sie wurden damit, wie Professor Grossmann eindrücklich dargelegt hat, zu den eigentlichen Begründern einer Forstwirtschaft in der Schweiz¹⁵. Die Berner wie auch die Zürcher Ökonomen betätigten sich auch in der Verwaltung. So waren verschiedene Berner Ökonomen als Landvögte tätig, gelegentlich auch in einer der vier Vogteien, wenn es an Bern war, den Landvogt zu stellen. Wie weit nun diese Kreise auf die Entwicklung der Waldbehandlung in den vier Vogteien Einfluss gehabt haben, geht aus der in knapper Form gehaltenen Abschiedsammlung nicht hervor. Wir verzichten deshalb, hier näher darauf einzugehen. Sicher waren Verbindung und Einfluss vorhanden. Das zeigen die zahlreichen Neuerungen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts deutlich. Zwar fehlten schon vorher nicht einzelne Ansätze zu einer Regelung der Waldnutzung mit anschliessender Wiederanpflanzung. Aber es blieben in den meisten Fällen Einzelentscheide. So wurden schon um 1592 die Untertanen des Herrn von Vaumarcus in der neuengburgischen Nachbarschaft mit gewissen Holz- und Weiderechten im grandsonischen Wald Seyte wegen der Bannung dieses Waldes von Bern vertröstet¹⁶, sie möchten sich «in Anbetracht der hohen Nothdurft» damit begnügen, für ihre Nachkommen Holz zu pflanzen. Um 1671 wurden die im Galmwald berechtigten Gemeinden angehalten¹⁷, «schlagweise junges Holz nachzupflanzen». Zwei Jahre später erhielt die Gemeinde Villars-le-Terroir in der Herrschaft Orbe die Erlaubnis zu einem Bauholzschlag nur unter Bedingung¹⁸, dass vor dem Schlag der Landvogt begrüsst und die geschlagene Fläche zur Wiederbepflanzung eingefriedet werde.

Das sind drei Beispiele für Einzelmassnahmen. Zu umfassenden, alle Waldungen der einzelnen Herrschaften betreffenden Verfügungen und Reglementen kam es aber erst im 18. Jahrhundert.

Holznutzung

Abgesehen von den landwirtschaftlichen Nebennutzungen wie Weide und Mast¹⁹ geht es bei der Waldnutzung vor allem um Brenn- und Bauholz, das Amtleute, Gemeinden und die dörflichen und städtischen Bewohner aus den Waldungen der verschiedenen Kategorien bezogen. Hinweise auf Köhlerei, Harzerei und auf andere spezielle Nutzungsarten sind spärlich.

Für die Deckung des Brennholzbedarfs waren jeder Gemeinde und teilweise auch einzelnen Bewohnern und Höfen bestimmte Wälder oder Waldteile zugewiesen, wobei die Rechtsverhältnisse oft kreuz und quer über die Herrschaftsgrenzen und somit über den bern-freiburgischen oder nur bernischen oder nur freiburgischen bzw. neuenburgischen Einflussbereich hinausgingen. Das hat zum einen den Grund darin, dass viele verbrieft oder einer alten Übung entsprechende Nutzungsrechte in die Zeit vor der Errichtung der gemeinen Herrschaften zurückreichen, zum anderen darin, dass infolge der üblichen devastierenden Holzerei verbunden mit einer dauernden Weide einzelne Wälder so erschöpft waren, dass sie den Holzbedarf der berechtigten Dörfer nicht mehr decken konnten und somit in anderen Wäldern Berechtigungen ausgesprochen werden mussten.

Ein interessantes Beispiel für die grenzüberschreitenden Nutzungsrechte ist der Jurten (Jorat) zwischen Lausanne und dem Tscherlizer Teil der gemeinen Herrschaft Orbe. Hier waren neben einzelnen Dörfern der bernischen Herrschaft Milden (Moudon) und der freiburgischen Herrschaft Rue vor allem Lausanne mit einigen in seinem Einflussbereich liegenden Dörfern und die Herrschaft Orbe mit verschiedenen Dörfern des Tscherlizer Teils an der Waldnutzung beteiligt. Diese komplizierten Nutzungsrechtsverhältnisse riefen schon im 16. Jahrhundert einer territorialen Abgrenzung des Nutzungsbereiches zwischen Echallens und Lausanne. So beschlossen die Gesandten im Jahre 1571 in Freiburg²⁰, es sei am besten, «der Stadt Lausanne ein besonders unschädliches Stück zu ihrem Holzhau abzumachen, mit welchem sie sich begnügen und sich des übrigen müssigen solle». Lausanne rekurierte in den folgenden Jahren unter Vorlegung alter Briefe und Entscheidungen und beschwerte sich, «dass man in ihrer Abwesenheit ein ganz kleines und nicht gelegenes Stück für sie ausgemarchet habe»²¹. Man beliess es darauf bei der alten Ordnung, nach der die Lausanner Leute ihr Brennholz zum Hausgebrauch weiterhin aus dem Jurten beziehen durften, allerdings auch hier wieder mit einem ausdrücklichen Verkaufsverbot. Für den Bezug von Kohl- und Bauholz war die Lausanner Burgerschaft verpflichtet, jedesmal einen Schein von ihrem Burgermeister zu bringen, «was einer bauen wolle und wie viel Holz er dazu bedürfe», worauf der bern-freiburgische Landvogt das Holz am «unschädlichsten Ort» anzuweisen hatte²². Die Lausanner Rechte im Tscherlizer Jurten blieben weiterhin bestehen, obwohl in den Abschieden gelegentlich von Ausmarchungen die Rede ist. An der Jahrrechnungskonferenz des Jahres 1775 kam die Sache wieder zur Sprache²³. Die Abgeordneten der Stadt

Lausanne erklärten, die Stadt würde auf ihre Rechte am «Jurtenwald hinter Tscherliz» verzichten, wenn man ihr 20 bis 30 Jucharten als Eigentum überlassen und ihr gestatten würde, einen eigenen Bannwart zu bestellen und alle Frevel in diesem Bezirk selbst zu «pfänden». Die Gesandten waren in dieser Sache ohne Instruktion ihrer Vorgesetzten in Bern und Freiburg und nahmen sie daher «ad referendum». Über die weitere Entwicklung schweigen die berücksichtigten Quellen.

Nach diesem Exkurs an und über die Grenzen unserer vier Vogteien wieder zurück zum Recht des Brennholzbezugs. Als Brennholz durfte vor allem «unschädliches», d. h. sonst nicht verwertbares Tot- und Abholz genutzt werden, wobei auch hier gewisse Einschränkungen und regionale Verschiedenheiten festzustellen sind. So war das Abholz des im Murtner Galmwald bewilligten Bauholzes für die Bannwarte für das Verzeigen reserviert²⁴. Zum nutzbaren Brennholz gehörte um 1576 in der Herrschaft Grandson das «Todt- und Abholz, wie Buchen, Erlen, Dornen, Stauden und dgl.», während die Tannen, das Bauholz und die Fruchtbäume von dieser Nutzung ausgenommen waren²⁵. Im Gegensatz zum Bauholz waren gewöhnlich keine besonderen Formalitäten wie Verzeigen durch den Bannwart nötig. Das Brennholz durfte nicht verkauft, verschenkt oder vertauscht werden. Doch finden sich auch hier Ausnahmen. Ein Beispiel dafür: Im Jahre 1624 hoben die Gesandten ein Verbot der Bürger und des Gerichts von Grandson auf, dass die Leute von Provence an der Neuenburger Grenze daran hindern sollte, zum Bauen untaugliches Holz in ihren Waldungen zu fällen und ausserhalb der Herrschaft gegen «Korn und andere Victualien» zu vertauschen oder es zu verkaufen. Die Leute von Provence hatten sich auf ein altes Recht berufen und erhielten die ihnen vom Landvogt deswegen auferlegten Bussen zurück²⁶. 1655 wird Provence aber dann von den Gesandten doch ermahnt, nicht mehr so viel Holz wie bisher auszuführen²⁷.

Auch die landvogteilichen Schlösser und die übrigen obrigkeitlichen Gebäude wie auch die Beamten, Pfarrer und Prädikanten mussten mit dem nötigen Brennholz versehen werden. Zum Teil wurden einzelne Wälder oder Waldteile dafür reserviert. An anderen Orten hatten die Gemeinden die Landvögte und andere Beamte mit Holz zu versorgen. So beschwerten sich die Dorfgenossen von Schwarzenburg um 1650, dass sie zum grossen Nachteil ihrer Waldung dem Vogt das Holz allein geben müssten, während die Pflicht auch für die anderen Gemeinden des Amts bestehe. Die Gesandten ordneten an, dass alle sechs Teile des Amts Schwarzenburg abwechselnd Holz aus den obrigkeitlichen Waldungen²⁸ zu liefern hätten. Der Vogt habe jedoch das Holz auf seine Kosten fällen und zurichten zu lassen. Zwanzig Jahre später²⁹ wurden die Amtsleute erneut an diese Anweisung erinnert, da sie oft den nächstgelegenen Wald vorziehen würden.

Für den Bauholzbezug galten im allgemeinen schärfere Vorschriften. In vielen Wäldern, deren Weide-, Mast- und Brennholznutzung an Gemeinden

oder einzelne Bürger verliehen war, behielt sich die Obrigkeit die Bewilligung der Nutzung des Bauholzes durch Gesandte und Landvögte vor. Es finden sich in den Abschieden viele Hinweise, dass Bauholz, vor allem Eichen, gelegentlich aber auch Buchen, Tannen³⁰ und Föhren an einzelne öffentliche und private Bauten (Neubau, Reparatur und Brandschäden) oder gelegentlich als Anerkennungsgeschenke bewilligt wurden. Die Zahl dieser geschenkten Bäume liegt durchwegs zwischen zwei und einem Dutzend. Ganz aus diesem Rahmen fällt eine von Freiburg einem Bürger von Tscherliz im Jahre 1795 bewilligte Holzsteuer von 30 «Saagträmel», 190 Stöcken «Trähmholz» und 6 Eichen³¹. Damit war aber Bern nicht einverstanden und hielt Freiburg vor, «wie bald die Waldungen in Verfall kommen müssten, wenn die beidseitigen Obrigkeiten» Schenkungen in solchem Ausmass vornehmen würden. Freiburg entschuldigte sich damit, der Betreffende, der einen bedeutenden Bau unternommen habe, sei Bürger einer im obrigkeitlichen Wald berechtigten Gemeinde und habe noch nie eine Holzsteuer erhalten, «obwohl andere Particularen schon öfter dergleichen bekommen hätten». Dieser Fall führte dann offenbar zwei Jahre später, im Spätsommer 1797 unmittelbar vor dem Ende der gemeinsamen Herrschaft von Bern und Freiburg zur Diskussion, ob diese Holzsteuerbewilligungen weiterhin unlimitiert bleiben, ob sie auf 15 Stämme pro Jahr beschränkt werden oder gar — abgesehen von den dringendsten Fällen — von der Mitteilung an den anderen Stand abhängig gemacht werden sollten³². Zu einem Entscheid in dieser Sache kam es nicht mehr.

Holzhandel

Nachrichten über Holzhandel und Holzausfuhr aus den vier Vogteien sind selten und betreffen in den meisten Fällen Verbote von Verkauf, Tausch und Ausfuhr des bewilligten Holzes, das den Hausbedarf decken sollte. Gelegentlich wurde aber auch legal Holz ausgeführt, wie wir am Beispiel von Provence gesehen haben. Zu Holzausfuhr an der gleichen Grenze kam es auch dadurch, dass z. B. die neuenburgischen Baronien Vaumarcus und Gorgier seit jeher an den gleichen Grenzwäldern wie die Gemeinden des Amtes Grandson beteiligt waren. Dies und die in einem gewissen Massen tolerierte Ausfuhr von «Particularholz» führte immer wieder zu Auseinandersetzungen, besonders als Neuenburg um 1769 verbot, 30 Dutzend Läden für den Bau von obrigkeitlichen Pfrundhäusern und Kirchen in die Herrschaft Grandson auszuführen³³, während umgekehrt nach dem Bericht des Landvogts eine Menge Bau- und Brennholz, Kalk und Ziegel ins Neuenburgische geführt würde und dadurch die Preise in der Herrschaft Grandson gestiegen seien. Als darauf auch die Stadt Grandson und die Gemeinden des Amtes³⁴ das Ansuchen stellten, die Holzausfuhr ins Neuenburgische ganz zu verbieten oder zumindest zu verordnen, dass alles von «Particularen» zu verkaufende

Holz zuerst auf die Wochenmärkte von Grandson oder Concise zu führen sei und erst dann ausgeführt werden dürfe, wenn die Amtsangehörigen ihren Bedarf gedeckt hätten, beschlossen die Gesandten, ihren Vorgesetzten in Bern und Freiburg dies zum Beschluss vorzuschlagen mit dem Zusatz, dass auf den Wochenmärkten nicht zum Verkauf, sondern nur zum Hausgebrauch gekauft werde. Der Alternativobrigkeit, d. h. dem Stand, der den jeweiligen Landvogt stellte, sollte es aber gestattet sein, in ausserordentlichen Notfällen erlauben zu dürfen, etwas Holz in jene Gebiete auszuführen, die Gegenrecht hielten. Dieses Holzausfuhrverbot führte offenbar zu Engpässen in der Holzversorgung der beidseitigen Immediatuntertanen, d. h. in jenen Nachbargebieten, die nur Bern oder nur Freiburg unterstanden (z. B. Yverdon, Estavayer, Avenches, Payerne etc.), so dass es wenig später wieder gelockert werden musste³⁵. Offenbar war mehr Holz in diese Gebiete ausgeführt worden, als aus den übrigen Angaben der Abschiede hervorgeht.

In diesem Zusammenhang vernehmen wir, dass viel Holz aus der Herrschaft Grandson in neuenburgische Fabriken ausgeführt wurde, wo unter anderem Holz von Fruchtbäumen zu «Mödeln» verarbeitet wurde.

Baumarten

Die knappe Form der Zusammenfassungen der Abschiede in der benutzten «Amtlichen Sammlung» gestattet es nicht, wesentliche Schlüsse über die Entwicklung der Baumartenzusammensetzung zu ziehen. Wir können daher nur ganz summarisch auf die Verwendung und Behandlung einiger Baumarten eingehen.

Die in unseren Unterlagen (selbstverständlich mit Ausnahme der Herrschaft Schwarzenburg und des Jurtenwaldes) am häufigsten genannte Baumart ist die Eiche. Sie spielte sowohl für die Mast wie auch als begehrtes Bauholz eine wichtige Rolle, wenn auch ihre Verbreitung gerade in diesem Zeitabschnitt einer intensiven, aber nicht geregelten Nutzung wegen ihrer Ansprüche an die Wuchsbedingungen, wegen des langen Entwicklungszeitraumes von der Ansamung bis zur Ernte und wegen der intensiven Nutzung, der sie unterlag, starke Einbussen erlitt. Darauf ist schon *Karl Alfons Meyer* in seinen Arbeiten über die frühere Verbreitung der Eiche ausführlich eingegangen³⁶, auch auf Eichenwälder der vier Vogteien, wie etwa den Galmwald. Wir finden in unseren Unterlagen über die ganze Zeit seit dem 16. Jahrhundert immer wieder Hinweise, dass die Eiche mit mehr oder weniger Erfolg künstlich nachgezogen und eingeschlagen, d. h. gegen die Viehweide durch Zäune abgesichert wurde. Die Eiche war — abgesehen von der Mast — in erster Linie Bauholz. So bestanden die Holzsteuern an Neubauten oder Reparaturen meist aus einigen Eichenstämmen. Die ausdrückliche Erwähnung als Brennholz ist selten. Nur alte und krumme Eichen wurden zum Bei-

spiel im Jahre 1775 in der Herrschaft Orbe als Brennholz abgegeben, da das Buchenholz noch nachwachsen müsse³⁷. Die um 1785 in der Herrschaft Murten neu geregelten Holzpensionen aus dem Galmwald für Schultheiss, Inspektor, Bannwarte und Gemeinden bestanden zunächst je etwa zur Hälfte aus Eiche und Tanne³⁸. Doch schon bei der nächsten, zwei Jahre später stattfindenden Rechnungskonferenz wurde festgesetzt, dass die Bannwarte sowie die umliegenden Gemeinden ihre Pensionen ausschliesslich in Tannenholz zu beziehen hätten, da an Eichen Mangel herrsche.

Mehr im Zusammenhang mit dem Brennholz wie auch mit der selten genannten Köhlerei (nur im Jahre 1682 wurde im Jurten für die Köhlerei der Lausanner einzig die Weisstanne erlaubt) erscheint die Buche, die gelegentlich, wie in den Jahren 1731 und 1759 aus der Herrschaft Grandson berichtet wird, das erwünschtere Tannenholz in seinem Wachstum behinderte und daher herausgehauen werden durfte³⁹. Auch die Buche wurde schon im 17. Jahrhundert gelegentlich künstlich verjüngt, so im Galm um 1693 eine Fläche von 150 Jucharten gleichzeitig mit mehreren Eichensaatflächen⁴⁰. Etwa 100 Jahre später wurde jede der im Galm berechtigten Gemeinden aufgefordert, 100 junge Buchen zu setzen⁴¹.

Rot- und Weisstannen werden mit Ausnahme des oben erwähnten Hinweises über die Köhlerei im Jurten nicht unterschieden und sowohl als Bauwie als Brennholz abgegeben. Die Föhre ist erwähnt für die Herstellung von Wasserleitungen (Teuchel) und Brücken.

Häufiger sind Hinweise auf Gestäude und Gestrüpp als Zeugen von offenbar schonungsloser Holzerei vorangegangener Zeiten. Dieser Waldzustand wurde öfters auch benutzt für Begehren zu vollständiger Rodung, da der Wald doch nicht mehr fruchtbar sei.

«Ökonomie» der Wälder und Frevel

Die Reglementierung der Waldnutzung bestand im 16. und 17. Jahrhundert vor allem in der Bestätigung alter oder in der Festsetzung neuer Berechtigungen an einem bestimmten Wald oder Waldteil. Diese älteren «Holzhaubriefe» enthielten meist auch Bestimmungen über die Verwendung des Holzes und über die Ahndung und Bestrafung von Übertretungen. Andere solcher Briefe dieser Zeit regelten für einzelne Wälder Zeit und Abgaben für die Waldweide und die Mast sowie die entsprechenden Vorschriften über Aufsicht und Bussen. Die meisten dieser Briefe galten jedoch nur für den Wald und die Gemeinden, für die sie ausgestellt würden. Die Reglemente des 17. Jahrhunderts jedoch sind umfassender, sowohl inhaltlich wie räumlich, denn sie enthalten Vorschriften entweder für alle Wälder einer Vogtei oder doch einer bestimmten Waldkategorie wie etwa die «obrigkeitlichen Wälder». Auf-

fallend ist auch, dass es schon in der Bezeichnung nicht mehr um Nutzungsrechte einzelner Gemeinden geht, sondern um Reglemente «zur besseren Ökonomie» oder «Bewirtschaftung», zur «Conservation» oder zur «Äufnung der obrigkeitlichen und gemeinen Waldungen»⁴².

Zahlreicher als ausführliche Hinweise auf Waldordnungen und Reglemente ist die Erwähnung von Freveln und Bussen, also indirekte Hinweise auf übliche oder geschriebene Rechte und Verbote. Das ist dadurch zu erklären, dass ja die Jahrrechnungen und Konferenzen Appellationsinstanzen für Bürger waren, die mit den von den Landvögten und anderen Behörden verhängten Bussen nicht einverstanden waren. Gefrevelt wurde — wie es scheint — immer und überall. Vom «verwüstlichen Holzhauen und Schwenden» über unerlaubtes Holzen im Wald der Nachbargemeinde oder der Obrigkeit oder im gebannten Wald, wo auch durch Vieheintrieb gefrevelt wurde, bis zum unerlaubten Verkauf oder der Ausfuhr des Holzes, das eigentlich für den Hausgebrauch bestimmt war, finden sich in den Abschieden viele Möglichkeiten von Frevel. Auch die Frevler liessen sich Neues einfallen: So wird im Jahre 1797 berichtet⁴³, dass die Entdeckung von Holzfrevel im Orjulazwald immer schwieriger werde, weil die Täter das Holz nun nicht mehr mit der Axt, sondern mit der Säge fällen würden, die man in der Ferne nicht hören könne. Die Gesandten beschlossen, ihren Vorgesetzten vorzuschlagen, dass man «Individuen, die mit Sägen ertappt würden», schärfer bestrafe, «nämlich sie neben der festgesetzten Busse das erste Mal mit zweimal vierundzwanzigstündiger Gefangenschaft, bei Wiederholung aber mit einer Gefangenschaft von acht Tagen zu belegen».

Zur Aufspürung der Frevelaten verpflichtet waren zunächst die dazu eingesetzten Organe wie Bannwarte und Weibel, welche die wahrgenommenen Frevel dem Landvogt, im 18. Jahrhundert teilweise auch den neu eingesetzten Forstorganen zu melden hatten⁴⁴. Zur Anzeige wahrgenommenen Frevels verpflichtet waren aber auch die berechtigten Gemeinden und Bürger. Bannwarte und Gemeinden mussten immer wieder ermahnt werden, auf verübte Freveleien besser zu achten. So wurde im Jahre 1761 den Gemeinden Bioley-Orjulaz und Etagnières mit dem Entzug des Holzhaurechtes gedroht, wenn sie nicht besser auf Frevel achteten⁴⁵. Im Galm wurden um 1797 bei Nichtentdeckung des Täters die am Ort des Frevels zunächst liegende Gemeinde oder jene, in die das Holz geführt wurde, für Bussen und Schadenersatz verantwortlich gemacht⁴⁶.

Da in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vor allem in den abgelegenen Gebieten des obrigkeitlichen Jurtenwaldes sehr häufig gefrevelt wurde, überlegte man sich, ob es nicht zweckmäßig wäre, jene Waldteile an die umliegenden Gemeinden zu abergieren, d. h. als Lehen zu vergeben und so ihnen die Verantwortung zur Hut dieser Wälder zu übertragen⁴⁷. Da auch das keine Lösung war, verlangte Freiburg auf den Jahrrechnungen von 1769 und 1771,

dass auf der Tat ertappte Frevler mit Ross und Wagen nach Tscherliz ins Schloss zu führen seien⁴⁸. Doch Bern war dagegen, da Holzfrevel nirgends als «Criminalvergehen» angesehen, sondern überall als «Civilsachen» behandelt würden. Dagegen wollte Bern Hand dazu bieten, Frevler, die auf dreimalige «Citation» nicht erschienen, auszuliefern und in Gefangenschaft auf Wasser und Brot zu setzen sowie unter Umständen die nötigen Rogatoria, d. h. peinlichen Verhöre zu bewilligen. Diese fast verzweifelt anmutenden Versuche, dem Frevel Herr zu werden, zeigen, dass diese Art von Waldnutzung ein ganz erhebliches Ausmass angenommen haben musste. Dies wird auch von der Seite der Waadtländer Ökonomen bestätigt. So schätzte um 1764 *Franciscus Seigneux de Correvon*, der seit 1757 Oberaufseher der Wälder des Herzogs von Arenberg in Belgien war, dass drei Viertel des in Lausanne verkauften Holzes gestohlen sei. Und Grossmann fügt in seiner Arbeit über die ökonomischen Patrioten bei, als ehemaliger Lausanner Richter müsse Seigneux das ja wissen⁴⁹.

Waldzustand

Entsprechend der Nutzung des Waldes durch erlaubte oder nicht erlaubte Holzerei, durch Weiden und Mast und durch Schwenden und Reuten veränderte sich der Waldzustand. Häufig sind Nachrichten, dass dieser oder jener Wald völlig ruiniert, «durch tägliches Holzschlagen der Umsässen verderbt und verödet»⁵⁰ oder in «Abgang» und «Verfall» gekommen, dass z. B. der Galm um 1744 an «Bauholz völlig „ertödet“» sei⁵¹. Diese schlechten Nachrichten sind in unseren Quellen wohl daher viel häufiger, weil bei gutem Waldzustand, geordneter Waldnutzung und gesicherter Holzversorgung keine Veranlassung vorhanden gewesen wäre, Verbote wie Bann und Einschlag oder Bussen auszusprechen. Die Nachrichten vom schlechten Waldzustand stammen nicht etwa ausschliesslich aus dem 18. Jahrhundert, wo der Holzmangel und die entsprechenden Abwehrmassnahmen ihren Höhepunkt erreichten, sondern es gibt sie schon im 16. und 17. Jahrhundert besonders für die dorf näheren Waldungen, die verständlicherweise zuerst der Ausbeutung anheim gefallen sind.

Sehr selten sind dagegen Berichte über einen guten Waldzustand, die gelegentlich im Zusammenhang mit der Wiederöffnung eines Waldes für die Weide oder Mast oder neuen Holzhaubewilligungen erscheinen. Eher nicht ganz glaubwürdig erscheint eine Nachricht aus dem Jahre 1781 über den dank einem zweckdienlichen Reglement gehobenen Zustand der Waldungen in der Herrschaft Schwarzenburg⁵²; nicht ganz glaubwürdig deshalb, weil nur vier Jahre vorher der Amtmann berichtet hatte, dass es um die Wälder des Amtes sehr schlecht stehe, da das Reglement — es handelt sich um das gleiche — nicht eingehalten werde.

Bannwarte und Förster

Zur Durchführung der von den Obrigkeit für den Wald erlassenen Anordnungen, den Nutzungsregelungen, zu denen, wie wir gesehen haben, auch der Bann gehörte, und vor allem für die Hut der Wälder konnten die Landvögte Bannwarte oder, wie sie gelegentlich schon zu Beginn der betrachteten Zeitspanne genannt wurden, Hüter, Förster, Forster oder forestiers einsetzen. Der Modus der Ernennung ist nicht überall gleich; auch hier spielte das aus vorbernisch-freiburgischer Zeit überlieferte Recht und die unterschiedlichen, zum Teil verbrieften Berechtigungen einzelner Dörfer und Bannwarteien oder Bannwartschaften als regionale, territoriale Zusammenfassung kleinerer Dörfer und Weiler ihre Rolle. Die Bannwarte waren jedoch immer, wie auch die übrigen niedrigen Beamten, aus den einheimischen, ortsansässigen Untertanen beider Städte zu wählen, auch dann, wenn einem auswärtigen Waldbesitzer oder an einem Wald Berechtigten erlaubt wurde, in einer der vier Herrschaften einen Bannwart zu setzen. Das war zum Beispiel im Jahre 1571 für die Stadt Stäfis (Estavayer) der Fall⁵³. Die Stadt erhielt die Erlaubnis, am Ort La Tempestière in der Herrschaft Grandson ein Stück Wald beider Städte zu ihrem Gebrauch auszumachen, es in Bann zu legen und verhüten zu lassen. Der Bannwart musste aber aus dem Kreis der Untertanen beider Städte gewählt werden und war dem Amtmann, dem bern-freiburgischen Landvogt, zu präsentieren, der ihn zu vereidigen hatte.

Wie das Instrument des Bannes nicht auf den Wald allein beschränkt war, gab es auch Bannwarte, die nichts mit dem Wald zu tun hatten. Wir kennen zum Beispiel die Eide der Murtner Bannwarte, die bei den Erneuerungen der Murtner-Satzung (Stadtrecht) in den Jahren 1566 und 1715 (1743 ratifiziert) aufgezeichnet wurden. Um 1566 hatten die Murtner (Wald-)Bannwarte zu schwören⁵⁴, «ir sunder guott thriuw, acht vnnd flyss allenthalben ze haben, alle die zue pfennden, die sy in den höltzern oder anndern schädlichen enneden findent, es sye frouw oder man, rych oder arm, och das vych oder was das sin möchte, einem schultheissen vnnd burgern oder dem burgermeister fürzuebringen vnd zuo beleydtenn, namlichen alle die, so sy allso finden schaden thuon vnnd die höltzer gschennden vnnd verwuesten, och das vych, so sy am selbigen enndt erwütschen vnnd pfennden mögent, da niemandts verschonen, wäder durch fründtschafft, vyendtschafft, gunst, verbunst, mueth oder gab willen. Darzuo och ir holzfuorungen, so sy all fronuasten in den höltzern habent, desselben glychen khein vfrechts stannds holitz, dann allein est, ligends, fuls, todts vnd vnnützes holitz (so den höltzern vnschädlich sye) se houwenn noch ze nemmen.

Wyther, alle die personen, es sye frouw oder man, dienst, knecht oder mägt, wär das sye, rych oder arm, der inn der statt Murten brunnentrögen etwas vnsubers thäte oder wurffe, alle wösch, züber, khübel, häfen, kannen, becki, lynwath, spueltuecher vnnd anders dessglichen vnsubers gschirr, oder

was das wäre, die allso zuo pfennden vnnd, wie obstadt, durch keinerley sach willen niemandts zuouerschonen, sonnders die überträttenden ze straffen vnnd in allen dingen ze thuon vnnd ze lassen, was irem ampt ze thuon gebürt, alles vfrecht, redlich vnd vngeuarlich.»

Die Bannwarte von 1566 hatten demnach also, obwohl es, wie wir gleich sehen werden, auch die anderen Bannwarte damals schon gab, weit über den Wald hinausgehende Polizeifunktionen. Kürzer und prägnanter ist der «bannwarter eyd über die höltzer» in der 1715 erneuerten Murtner-Satzung, die 1743 in Kraft trat⁵⁵. Die Waldbannwarte hatten zu schwören, «in ihrer bahnwarthey gute sorg, fleiss und obsicht zu halten, diejenigen manns- oder weibspersohnen, die sie in den wälderen oder anderen orthen und enden freflend und schaden zufügend antreffen wurden, einem hochgeehrten herren schultheissen und herren burgermeistern zu verleiden; alles vych, so sie in ihrem bezirck am schaden finden wurden, zu pfänden und darinn niemanden zu verschonen, sondern aufrecht und in guten treüwen zu handlen, ohne alle gefärth.»

In beiden Fällen gibt es einen speziellen Eid für die anderen Bannwarte. 1566 hatten sie acht zu haben auf Schädigungen⁵⁶ «am ops, trüblen, züne ze nemmen, die välbböüm stümmelen, die fruchtbaren böüm schütten, das ops vfläsen vnnd hinwäg tragen, oder annderer gestallt, wie dasselbig sich möchte zuotragen, söllichs denen anzeigen, so der schaden gschechenn ist . . .»

In der Satzung von 1715 werden sie «gemeine banwarther» genannt⁵⁷. Sie hatten «alle diejenigen persohnen, welche sie in den gütheren oder sonst schaden zufügend finden wurden, es seye dass sie obs, trauben oder andere frucht, kraut, kabis und dergleichen erdgewächs entfremden, die zäune beschädigen und darvon tragen, bäum stümmelen, oder in all ander weg fräflen thäten, solche ohnverweilt denenjenigen persohnen zu verleyden, welchen der schaden widerfahren, damit sie sich zu erholen wüssend . . .» Auffällig ist die unterschiedliche Schadenmeldungspflicht: für Waldschäden an den Schultheiss, für Feldschäden an die betroffenen Güterbesitzer.

Als weitere Aufgaben der Bannwarte, die in den Eiden nicht erwähnt werden, kommen in der späteren Zeit die Anweisung und Anzeichnung von Bau- und Brennholz hinzu, das einzelnen Bürgern oder Gemeinden bewilligt wurde, sowie die Überwachung der Holzerei, der Abfuhr und des Bezugs von Holzpensionen. In der Herrschaft Orbe bezog der Bannwart im 18. Jahrhundert für diese Arbeit eine Stocklosung von 1 Batzen pro angezeichneten Stamm⁵⁸. Den Murtner Bannwarten stand das Abholz des bewilligten Bauholzes als Entschädigung zu; dies im Gegensatz zum übrigen toten Abholz, das sich jeder Bürger einer berechtigten Gemeinde aneignen konnte.

Die Entlöhnung der Bannwarte war zeitlich und örtlich unterschiedlich. Sie konnte bestehen aus Zerealien (Weizen, Hafer oder Mischkorn), aus

Holzpensionen und aus Geld. Dazu kamen gelegentlich Geschenke der gleichen Art oder — vor allem im 16. Jahrhundert — Röcke oder Tuch dazu als Anerkennung für langjährige oder besondere Diensterfüllung. Von den Bussen erhielten die Bannwarte wie anderswo einen Dritt. Nur den Bannwarten im Jurten stand nach einem Entscheid des Jahres 1729 nichts von den Bussen zu⁵⁹. Für die Murtner Bannwarte wurde gegen Ende des 18. Jahrhunderts (1789) ausdrücklich festgesetzt, dass sie weder ihre Holzpensionen selber aufmachen noch über das gefrevelte Holz selber verfügen dürfen, da das die Bannwarte verleiten könnte, selber zu freveln oder Bäume zu fällen und diese dann als gefrevelt anzugeben⁶⁰. Hingegen konnte der Oberaufseher den Bannwarten gefreveltes Holz schenken.

Höhere Forstbeamte wie Galmwaldinspektor, Oberaufseher, Oberförster und Oberinspektor treten in den berücksichtigten Abschieden erst in den letzten drei Jahrzehnten des betrachteten Zeitraumes, d. h. erst um und nach 1775 in Erscheinung. Die früher genannten Forster und forstiers sind den Bannwarten sowohl in bezug auf Aufgaben und Pflichten wie Besoldung usw. gleichgestellt. Die neuen Forstbeamten gegen Ende des 18. Jahrhunderts stehen organisatorisch über den Bannwarten, die nun Frevel und andere Vorfälle im Wald den oberen Forstbehörden zu melden hatten. Wann diese Organisation eingeführt wurde, geht nicht mit Sicherheit aus unseren Unterlagen hervor, deren Mängel und Vorbehalte ich eingangs geschildert habe. Es muss aber um das Jahr 1775 gewesen sein, denn in diesem Jahr beschlossen die Gesandten an der Jahrrechnungskonferenz neben anderen reglementarischen Neuerungen, dass die Zahl der Bannwarte in der Herrschaft Orbe von vier auf zwei zu reduzieren und ein Oberförster anzustellen sei, dessen Pflichten und Einkommen noch zu regeln seien⁶¹. Im gleichen Jahr wurde auch festgelegt, dass der für den Buronwald (ebenfalls in der Herrschaft Orbe) anzustellende Bannwart einem Oberinspektor unterzuordnen sei⁶². Keine Erwähnung findet der neugeschaffene höhere Forstdienst einzlig in der Herrschaft Schwarzenburg. Ob die Neuorganisation dort nicht durchgeführt wurde und ob es sich beim Oberförster und Oberinspektor im Amt Orbe um den gleichen Beamten handelt, geht aus unseren Unterlagen nicht hervor. Das wäre — wie die gesamte Neuorganisation — durch einlässliche Studien genauer abzuklären und darzustellen. Interessant ist jedoch, dass ebenfalls im Jahre 1775 *Franz Gaudart* als erster bernischer Oberförster gewählt wurde⁶³. Ge-wisse Parallelen und Verbindungspunkte sind sicher anzunehmen, wenn auch Gaudart als bernischer Oberförster sicher nicht für die mit Freiburg gemeinsam verwalteten gemeinen Herrschaften zuständig war.

Damit sind wir am Ende unserer Betrachtungen über einige Aspekte der Entwicklung von Waldnutzung und Holzversorgung während der Zeit der gemeinsamen Herrschaft von Bern und Freiburg im Lichte der «Amtlichen Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede». Im Jahre 1798 brach die Alte Eidgenossenschaft zusammen, und mit ihr das System der «Gemeinen

Herrschaften». Mit der Neukonzeption des schweizerischen Staatenbundes und der Bildung des heutigen Bundesstaates entstanden die heutigen Kantone, wobei die Gebiete der vier Vogteien teilweise an den neuen Kanton Waadt, teilweise an die Kantone Bern und Freiburg kamen. Die weitere Entwicklung der Waldnutzung und Holzversorgung der ehemaligen Vogteien ist seither verbunden mit der forstlichen Entwicklung dieser Kantone.

Anmerkungen

¹ Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, herausgegeben auf Anordnung der Bundesbehörden. 8 Bände in 22 Teilen. Luzern u. a. 1856—1886.
(Zitiert: EA.)

² EA 4.2, S. 1385 (Absch. 65 f).

³ zum Beispiel:

- 1543 Concise: EA 4.1 D, S. 308 (Absch. 152 e & f).
1544 Provence: EA 4.1 D, S. 415 (Absch. 194 b).
1547 Concise: EA 4.1 D, S. 848 (Absch. 392 b).
1558 Grandson: EA 4.2, S. 1385 (Absch. 65 h).
1614 Guggisberg: EA 5.1, S. 1719 f. (Absch. 873 h & 877 oo).
1643 Bonvillars: EA 5.2, S. 1983 (Absch. 1002 aaa).
1643 Guggisberg: EA 5.2, S. 1960 (Absch. 1002 dd).
1680 Bioley-Orjulaz: EA 6.1, S. 1556 (Absch. 724 l).
1697 im Orjulazwald: EA 6.2, S. 2179 (Absch. 359 k).

⁴ EA 5.1, S. 1745 (Absch. 147 s).

⁵ Dazu die folgenden Stellen:

- 1525: EA 4.1 A, S. 747 (Absch. 295 a).
1533: EA 4.1 C, S. 150 (Absch. 90 w): Harris.
1539: EA 4.1 C, S. 1122 (Absch. 683 s).
1540: EA 4.1 C, S. 1236 (Absch. 744 tt).
1541: EA 4.1 D, S. 62 (Absch. 27 oo).
1543: EA 4.1 D, S. 311 (Absch. 152 hh).
1544: EA 4.1 D, S. 408 (Absch. 189 x & y).
1545: EA 4.1 D, S. 534 (Absch. 246 hh).
1557: EA 4.2, S. 1340 (Absch. 45 t).
1558: EA 4.2, S. 1341 (Absch. 65 x).
1559: EA 4.2, S. 1341 f. (Absch. 87 w).
1576: EA 4.2, S. 1344 f. (Absch. 503 aa & bb).
1579: EA 4.2, S. 1345 (Absch. 570 nnn).

⁶ EA 6.2, S. 2181 (Abschiede 423 w und 426 g).

⁷ Bader, K. S.: Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf. 3. Teil der Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes. Wien — Köln — Graz 1973.

⁸ a. a. O., S. 4 f.

⁹ EA 8, S. 620 (Absch. 56 § 5).

- ¹⁰ Bader, a. a. O., S. 105.
- ¹¹ 1551: EA 4.1 E, S. 567 f. (Absch. 190 a).
1552: EA 4.1 E, S. 702 (Absch. 236 a).
- ¹² EA 6.2, S. 2185 (Absch. 659 h).
- ¹³ EA 7.1, S. 1203 (Absch. 431 § 12).
- ¹⁴ EA 7.2, S. 1113 (Absch. 197 § 6 b).
- ¹⁵ Grossmann, H.: Der Einfluss der ökonomischen Gesellschaften auf die Entstehung einer eigentlichen Forstwirtschaft in der Schweiz. Beiheft Nr. 9 zu den Zeitschriften des Schweizerischen Forstvereins. Bern 1932.
- ¹⁶ EA 5.1, S. 1746 (Absch. 194 k).
- ¹⁷ EA 6.1, S. 1578 f. (Absch. 533 l).
- ¹⁸ EA 6.1, S. 1550 (Absch. 564 s).
- ¹⁹ Für dieses Thema vgl.: Grossmann, H.: Die Waldweide in der Schweiz. ETH-Diss. Nr. 460, Zürich 1927.
- ²⁰ EA 4.2, S. 1360 (Absch. 383 g).
- ²¹ EA 4.2, S. 1365 f. (Absch. 457 l).
- ²² a. a. O.
- ²³ EA 7.2, S. 1123 f. (Absch. 371 § 7).
- ²⁴ 1590: EA 5.1, S. 1769 (Absch. 145 dd).
1592: EA 5.1, S. 1769 (Absch. 196 y).
1785: EA 8, S. 649 (Absch. 110 § 32).
- ²⁵ EA 4.2, S. 1404 (Absch. 503 l).
- ²⁶ EA 5.2, S. 1977 f. (Absch. 311 p).
- ²⁷ EA 6.1, S. 1560 (Absch. 143 w).
- ²⁸ 1649: EA 6.1, S. 1535 (Absch. 4 n).
1650: EA 6.1, S. 1535 (Absch. 32 e).
- ²⁹ 1671: EA 6.1, S. 1538 (Absch. 533 i).
1684: EA 6.2, S. 2167 (Absch. 72 k).
- ³⁰ Rot- und Weisstannen werden selten unterschieden.
- ³¹ EA 8, S. 633 (Absch. 222 § 8).
- ³² EA 8, S. 635 (Absch. 247 § 6).
- ³³ EA 7.2, S. 1140 f. (Absch. 313 § 16).
- ³⁴ 1771: EA 7.2, S. 1142 (Absch. 329 § 12).
- ³⁵ 1775: EA 7.2, S. 1144 (Absch. 371 § 16).
- ³⁶ Meyer, K. A.: Geschichtliches von den Eichen der Schweiz. Mitteilungen der Schweiz. Anstalt für das forstliche Versuchswesen, XVI. Band, Heft 2, 1931, S. 382 ff.

³⁷ EA 7.2, S. 1123 (Absch. 371 § 6).

³⁸ 1785: EA 8, S. 649 (Absch. 110 § 32).

1787: EA 8, S. 650 (Absch. 134 § 25).

³⁹ 1731: EA 7.1, S. 1240 (Absch. 332 § 50).

1759: EA 7.2, S. 1136 (Absch. 197 § 10).

⁴⁰ EA 6.2, S. 2213 (Absch. 267 bb).

⁴¹ 1787: EA 8, S. 650 (Absch. 134 § 24).

⁴² zum Beispiel:

Grandson 1761: EA 7.2., S. 1137 (Absch. 215 § 18).

Grandson 1765: EA 7.2, S. 1139 (Absch. 259 § 17).

Schwarzenburg 1745: EA 7.2, S. 1088 (Absch. 26 § 4).

⁴³ EA 8, S. 634 f. (Absch. 247 § 5).

⁴⁴ 1789: EA 8, S. 653 (Absch. 156 § 40).

⁴⁵ EA 7.2, S. 1113 (Absch. 215 § 3).

⁴⁶ EA 8, S. 657 f. (Absch. 247 § 22).

⁴⁷ 1767: EA 7.2, S. 1119 (Absch. 286 § 6).

⁴⁸ 1769: EA 7.2, S. 1120 (Absch. 313 § 11).

1771: EA 7.2, S. 1121 (Absch. 329 § 5).

⁴⁹ Grossmann, H.: Ökonomische Gesellschaften, S. 34 f.

⁵⁰ 1543 Galm: EA 4.1 D, S. 318 f. (Absch. 155 y).

⁵¹ EA 7.2, S. 1150 (Absch. 11 § 18).

⁵² 1781: EA 8, S. 620 (Absch. 56 § 5).

1777: EA 7.2, S. 1100 (Absch. 402 § 1 b).

⁵³ EA 4.2, S. 1401 (Absch. 376 v).

⁵⁴ Zitat aus: Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg. I. Teil: Stadtrechte. 1. Band: Das Stadtrecht von Murten. Bearbeitet und herausgegeben von F. E. Welti. (= Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, IX. Abteilung.) Aarau 1925, S. 399 f.

⁵⁵ a. a. O., S. 465 (Serment des messelliers des bois).

⁵⁶ a. a. O., S. 402 (S. 421: Le serment des missilliers tant de la ville que de la seigneurie de Murat. Um 1600).

⁵⁷ a. a. O., S. 465 (S. 466: Serment des autres messelliers).

⁵⁸ 1709: EA 6.2, S. 2186 (Absch. 697 z).

1710: EA 6.2, S. 2187 (Absch. 713 x).

1711: EA 6.2, S. 2187 (Absch. 722 u).

⁵⁹ EA 7.1, S. 1198 (Absch. 305 § 13).

⁶⁰ EA 8, S. 653 (Absch. 156 § 40).

⁶¹ EA 7.2, S. 1123 (Absch. 371 § 5, Punkte 8 und 9).

⁶² a. a. O., § 6.

⁶³ Fankhauser, F.: Geschichte des Bernischen Forstwesens von seinen Anfängen bis in die neuere Zeit. Bern 1893, S. 32.

Résumé

L'économie sylvestre et l'approvisionnement en bois entre 1500 et 1800 dans les baillages communs de Berne et Fribourg

La «Collection officielle des anciens arrêtés fédéraux» («Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede») a été rédigée par plusieurs historiens entre 1856 et 1886, et publiée sous forme de 22 volumes de grand format. Cette collection contient non seulement des résumés des conférences ordinaires et extraordinaires des Etats confédérés, mais également des comptes rendus des débats sur les baillages communs. Les baillages de Schwarzenburg (Grasburg), d'Orbe avec Echallens, Grandson et Morat faisaient partie des domaines plus petits qui étaient administrés en commun par Berne et Fribourg dès la fin du 15e siècle. Lors des redditions des comptes et lors d'autres conférences, les délégués des deux villes se consultaient également pour régler les droits des autorités, des communes et des habitants en ce qui concerne l'exploitation des forêts (bois, pâturage en forêts et panage). Le but de ces pourparlers fut d'une part d'étudier l'évolution des droits et coutumes pour l'exploitation forestière, dont certains datent déjà de l'époque bourguignonne et savoyarde d'avant 1423 (Schwarzenburg) respectivement 1476 (autres baillages), d'autre part d'étudier l'évolution des droits en ce qui concerne l'utilisation du bois et la surveillance (messeliers) jusqu'au début de l'économie forestière au 18e siècle. Puisque cette étude n'est basée que sur les informations contenues dans la «Collection officielle», elle ne peut être un historique forestier complet de ces baillages entre 1500 et 1800.

Traduction: B. Lehmann